



Neue Regelungen für das
Inverkehrbringen und
die Entsorgung von

Batterien und Akkumulatoren

BattG
vom 01.12.2009

Hintergrund-Informationen

Das neue Batteriegesetz, welches die bisherige Batterieverordnung ablöst, ist zum 01.12.2009 in Kraft getreten - zeitgleich mit der zugehörigen Durchführungsverordnung (BattGDV).

Alle Unternehmen, die als Hersteller oder Importeur Batterien in Deutschland erstmals in Verkehr bringen, müssen sich bis spätestens 28.02.2010 beim Umweltbundesamt (UBA) registrieren lassen.

Weiterhin müssen sich die Hersteller und Importeure von Gerätebatterien an genehmigten Rücknahmesystemen beteiligen; auch für die übrigen Typen und Kategorien von Batterien müssen entsprechende Rücknahmemöglichkeiten angeboten werden.

Betroffen sind alle Sorten von Batterien, d.h. sowohl Primär- als auch Sekundärzellen (Akkumulatoren).

Adressaten des Gesetzes

- Hersteller
- Zwischenhändler
- Vertreiber
- private / gewerbliche Nutzer
- Entsorgungsträger

Neue Anforderungen

1. Hersteller von Gerätebatterien müssen sich am bestehenden "Gemeinsamen Rücknahmesystem" (GRS) beteiligen oder eigene Rücknahmesysteme einrichten. Die **unentgeltliche Abholung** bei den betreffenden **Rücknahmestellen** muss gewährleistet sein.

2. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien müssen ebenfalls kostenfreie Rückgabemöglichkeiten anbieten.

3. Die Rücknahmepflichten der **Vertreiber** betreffen sämtliche von ihnen vertriebenen Batteriearten. Auf die entsprechenden **Sammelstellen** zur kostenlosen Abgabe muss im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms hingewiesen werden.

4. **Endnutzer** sind zur **getrennten Erfassung und Rückgabe** ihrer Altbatterien verpflichtet. Im gewerblichen Bereich kann der Ort sowie die Art und Weise der Rückgabe / -nahme abweichend vereinbart werden.

5. Gewerbliche **Altbatterieentsorger** müssen zertifizierte **Entsorgungsfachbetriebe** sein.

6. Die Mitwirkungspflichten der **öffentlich-rechtlichen Entsorger** an der Batterie-Einsammlung wurden zwar gestrichen; das Umweltministerium befürwortet jedoch die Beibehaltung bzw. Neueinrichtung ihrer bisherigen **Sammelstellen**.

7. Neu eingeführt wurden bundesweite **Sammelziele** für Gerätebatterien von mind. **35%** ab 2012 und mind. **45%** ab 2016 (aktuelle Quoten der BRD erreichen derzeit ca. 40%).

8. Zusätzlich zum **Quecksilberverbot** (max. 0,0005% - mit Ausnahme der Knopfzellen mit max. 2%) wurde ein **Cadmiumverbot** (max. 0,002%) eingeführt.

9. Die Pflicht zur **Kennzeichnung** mit dem Symbol "**durchgestrichene Mülltonne**" wurde auf alle Batterien ausgedehnt.

10. Die **Dokumentationspflichten** der Rücknahmesysteme gelten von nun an für alle Gerätebatterien, d.h. die jährlich in Verkehr gebrachten Mengen an Batterien müssen dem UBA gemeldet werden.

Sammelgefäße

Vertreiber, gewerbliche und industrielle Verbraucher sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen erhalten von der Stiftung **GRS Batterien** (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien - www.grs-batterien.de) Sammelbehälter.

Über diese Sammelbehälter wird die kostenlose Rücknahme der Batterien realisiert. Die kleinen grünen Boxen bzw. größeren grünen Fässer finden sich u.a. in allen Verkaufsstellen, wo Batterien zu erhalten sind, sowie auf Anforderung bei der GRS.